

Satzung des „Fördervereins Schloss Oberwerries e.V.“

§ 1 – Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein Schloss Oberwerries“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Hamm.

§ 2 – Zweck des Vereins

1. Der Förderverein Schloss Oberwerries mit Sitz in Hamm verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die ideelle und materielle Förderung zum Erhalt und zur Fortentwicklung der Einrichtung des in Eigentum der Stadt Hamm stehenden Schlosses Oberwerries in Hamm. Insbesondere obliegt dem Verein hierbei die Förderung der Jugend- und Altenhilfe, die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung sowie der Unterstützung des Denkmalschutzes. Ferner setzt sich der Förderverein für ein kulturelles Angebot auf Schloss Oberwerries ein. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Anschaffung von Einrichtungsgegenständen des Schlosses, Durchführung von Kulturveranstaltungen wie z.B. Lesungen, Konzerte, Theateraufführungen, sowie die Bereitstellung von finanziellen Mitteln für Umbaumaßnahmen, für die der Stadt Hamm keine oder nur ungenügende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen, um den Erhalt und die Bewirtschaftung des Schlosses zu gewährleisten.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütung begünstigt werden.
4. Die Durchführung der Aufgaben erfolgt in enger Abstimmung mit der Verwaltung und dem Eigentümer des Schlosses.

§ 3 – Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft können natürliche und juristische Personen, Handelsgesellschaften sowie sonstige Personenzusammenschlüsse erwerben.
2. Alle Mitglieder sind gleichberechtigt. Sonderrechte an einzelne Mitglieder dürfen nicht gewährt werden.

3. Jedes Mitglied hat das Recht, nach Maßgabe der Satzung an der Gestaltung des Vereins mitzuwirken. Es hat insbesondere das Recht, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und das Stimmrecht auszuüben.
4. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand ohne Angabe von Gründen. Die Mitgliedschaft beginnt mit Eingang der unterzeichneten Beitrittserklärung oder mit dem in der Beitrittserklärung angegebenen Zeitpunkt.
5. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod oder Liquidation der Firma. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Kündigung an den Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderhalbjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen zulässig. Für den fristgerechten Eingang der Austrittserklärung ist der Zugang beim Vorstand des Vereins maßgebend.
6. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Vorstand ausgesprochen werden, wenn es in grober Weise gegen die Satzung oder die sich daraus ergebenden Pflichten verstößt oder in sonstiger Weise gegen die Interessen des Vereins sowie gegen rechtmäßige Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane handelt. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied innerhalb von vier Wochen Einspruch zur Mitgliederversammlung erheben. Die Einspruchsfrist beginnt vier Tage nach Absendung der Mitteilung des Ausschlusses. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.
7. Das ausscheidende Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Die Eintreibung rückständiger Mitgliedsbeiträge bleibt vorbehalten.

§ 4 – Beiträge und Geschäftsjahr

1. Der Zweck des Vereins wird durch Beiträge und Spenden finanziert. Die Beiträge werden mit Beginn des Geschäftsjahres fällig.
2. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
3. Die Höhe der Beiträge sind von der Mitgliederversammlung zu beschließen.
4. Eine Beitrags- oder Spendenquittung für das Finanzamt wird auf Wunsch ausgestellt.

§ 5 – Vereinsorgane

Die Organe sind:

1. die Mitgliederversammlung und
2. der Vorstand.

§ 6 – Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand, mindestens jedoch einmal im Geschäftsjahr unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einberufen. Die Frist beginnt einen Tag nach Absendung der Einladung an die dem Verein letztbekannte Adresse. Weitere Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand nach Bedarf oder auf schriftlichen Antrag von 1/5 der Mitglieder einzuberufen. Die Einladung muss schriftlich unter Angabe der Tagesordnung erfolgen.
2. Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
 - a) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - b) Beschlussfassung über die Höhe der Beiträge und deren Änderung
 - c) Beschlussfassung über den Einspruch gegen Ausschlüsse von Mitgliedern
 - d) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
 - e) Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstandes und des Rechnungsabschlusses
 - f) Entgegennahme des Kassenprüfungsberichtes
 - g) Entlastung des Vorstandes
 - h) Wahl und Amtsenthebung der Mitglieder des Vorstandes; ebenso Nachwahl eines Mitgliedes des Vorstandes bei Ausscheiden oder Amtsenthebung
 - i) Wahl von zwei Kassenprüfer/innen
 - j) Beschlussfassung über die Verwendung von Vereinsfinanzmitteln von mehr als 5.000,00 € für eine Einzelmaßnahme
 - k) Beschlussfassung über alle sonstigen Anträge.
3. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
4. Für Satzungsänderungen und zur Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von 2/3 der erschienenen gültig abstimmenden Mitglieder erforderlich.
5. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem/der Schriftführer/in und von dem die Versammlung leitende/n Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Einsichtnahme in diese Niederschrift ist jedem Mitglied gestattet.

§ 7 – Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem/der Vorsitzenden
 - b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem/der Kassierer/in

- d) dem/der Geschäftsführer/in
 - e) sowie dem/der Oberbürgermeister/in o.V.i.A. (als Beisitzer/in)
2. Mitglieder des Vorstandes können nur natürliche Personen sein, die Mitglieder des Vereins sind oder die ein Mitglied als Inhaber, Teilhaber, Prokurist oder in anderer juristischer Weise vertreten.
 3. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren mit einfacher Mehrheit gewählt mit Ausnahme der unter Punkt 1e aufgeführten Person. Ihr Amt dauert bis zur Übernahme des Amtes durch eine/n Nachfolger/in fort.
 4. Vorstand im Sinne des Gesetzes (§ 26 BGB) sind der/die Vorsitzende und sein/e Stellvertreter/in, der/die Kassierer/in und der/die Geschäftsführer/in.
 5. Der Vorstand ist nach außen nur durch zwei Vertreter vertretungsberechtigt.
 6. Der/die Vorsitzende ist Inhaber/in des höchsten Vereinsamtes. Er/sie führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und im Vorstand.
 7. Der/die Vorsitzende beruft den Vorstand nach Bedarf ein.

§ 8 – Aufgaben des Vorstandes

1. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins im Rahmen der Satzung und nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
2. Der Vorstand darf ausschließlich über die in der Vereinskasse tatsächlich vorhandenen Finanzmittel sowie bis zu einer Summe von 5.000,00 € je Einzelmaßnahme verfügen.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen sind und mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder einschließlich dem/der Vorsitzenden oder seinem/seiner Stellvertreter/in anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Über sämtliche Beschlüsse des Vorstandes sind schriftliche Aufzeichnungen anzufertigen.

§ 9 – Ausschüsse

1. Zur Erfüllung besonderer Aufgaben des Vereins und zur Unterstützung des Vorstandes können durch den Vorstand Ausschüsse gebildet werden.
2. Die Mitglieder der Ausschüsse, die nicht Mitglied im Vorstand und auch nicht Mitglieder im Verein sein müssen, werden nach Zahl und Zeit durch den Vorstand bestellt.

3. Der Ausschuss untersteht dem Vorstand. Der Ausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit; die Beschlüsse bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung des Vorstandes.

§ 10 – Ehrenamtlichkeit und Regressansprüche in Ausübung eines Amtes

1. Kein Organ des Fördervereins Schloss Oberwerries e.V. darf Verbindlichkeiten eingehen, durch die Mitglieder mit ihrem persönlichen Vermögen verpflichtet werden. Für rechtsgeschäftliche Verpflichtungen des Fördervereins haften die Mitglieder nur mit dem Vermögen des Fördervereins.
2. Die Mitglieder des Vorstandes haften dem Förderverein für einen in Wahrnehmung ihrer Vorstandspflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
3. Ist ein Mitglied des Vorstandes des Fördervereins einem anderen zum Ersatz eines in Wahrnehmung seiner Vorstandspflichten verursachten Schadens verpflichtet, so kann es vom Förderverein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Satz 1 gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.
4. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich. Auslagen und Kosten, die durch die Erledigung der übernommenen Geschäfte entstehen, sind nach einem Beschluss des Vorstandes zu erstatten.

§ 11 – Prüfung der Kassenführung

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer/innen. Wiederwahl ist nur einmal zulässig. Mitglieder des Vorstandes sind nicht wählbar.
2. Die Wahlzeit dauert zwei Jahre. Notfalls verlängert sich die Wahlzeit bis zur Neuwahl. Während dieser Zeit haben die Kassenprüfer/innen die Kassenführung sowie die Vermögensverwaltung zu überwachen und mindestens einmal im Jahr eine Kassenprüfung durchzuführen. Außerdem ist jeder Jahresabschluss zu prüfen.
3. Über jede Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von den Kassenprüferinnen/Kassenprüfern und der Kassiererin/dem Kassierer zu unterzeichnen und dem Vorstand vorzulegen ist. Über ihre gesamte Prüfungstätigkeit haben sie der Mitgliederversammlung einen Bericht vorzulegen.

§ 12 – Auflösung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 6 Nr. 4 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die Vorsitzende, der/die Geschäfts-

führer/in und der/die Kassierer/in zu Liquidatoren ernannt. Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des BGB (§§ 47 ff.). Sollte zum Zeitpunkt der Auflösung des Vereins Vermögen vorhanden sein, so ist dies der Stadt Hamm mit der Zweckbestimmung zu übergeben, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zu mildtätigen Zwecken verwendet wird.

2. Bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke oder dem Entzug der Rechtsfähigkeit fällt das Vermögen des Vereins ebenfalls der Stadt Hamm mit der unter Nr. 1 genannten Zweckbestimmung zu.

Beschlossen in der Mitgliederversammlung des Fördervereins Schloss Oberwerries e.V.
am **21.10.2015**